

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 11/2005 VOM 18. OKTOBER 2005

Teilrevision der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement Neue Gebühren für Beteiligungsrechte im «EU-kompatiblen» Segment der SWX Swiss Exchange

Beschluss der Zulassungsstelle: 30. September 2005

Inkraftsetzung: 1. November 2005

I. AUSGANGSLAGE

Im Rahmen der Einführung des Zusatzreglements für die Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX Swiss Exchange am 1. Juli 2005 mussten neue Bestimmungen bezüglich der Gebühren, die im Zusammenhang mit der Kotierung von Beteiligungsrechten und deren Aufrechterhaltung stehen, erlassen werden.

II. DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

- Sobald ein Emittent im «EU-kompatiblen» Segment der SWX einen Prospekt publiziert und / oder den «Disclosure Rules» der UK Financial Services Authority (FSA) untersteht, fallen die entsprechenden Gebühren der FSA an. Für Emittenten im «EU-kompatiblen» Segment der SWX, welche den «Disclosure Rules» der FSA nicht unterstehen, gelten die bisherigen Gebühren unverändert.
- Die **Kotierungsgebühren** bleiben unverändert. Jedoch wird eine neue **zusätzliche Gebühr** für die Prospektprüfung anfallen. Es handelt sich um die «prospectus vetting fee» der FSA, die von der SWX beglichen und im Originalbetrag durch die SWX den Emittenten weiterverrechnet wird (Ziff. 1.9).
- Die «annual fee» der FSA wird von der SWX bezahlt und via erhöhte jährliche variable Gebühren der SWX (**Aufrechterhaltungsgebühren**) an die Emittenten weitergegeben. Die Aufrechterhaltungsgebühren für die den «Disclosure Rules» der FSA unterstehenden Emittenten im «EU-kompatiblen» Segment der SWX werden wie folgt ausgestaltet:
 - Jährliche variable Gebühr von CHF 12.50 pro eine Million CHF Kapitalisierung (Ziff. 2.3 Abs. 1)
 - Variable Maximalgebühr von CHF 75 000 (Ziff. 2.3 Abs. 2)
- Bei der erstmaligen Unterstellung unter die «Disclosure Rules» der FSA von im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotierten Emittenten wird die jährliche variable Gebühr pro rata temporis gemäss Ziff. 2.4 und 2.5 erhoben. Es wird hier zwischen bestehenden Emittenten (Ziff. 2.4) und Neuemittenten (Ziff. 2.5) unterschieden.

- Die neuen Bestimmungen unter Ziff. 8.1.5, 8.1.6, 8.2.3 und 8.2.4 präzisieren, wie die Rechnungsstellung der verschiedenen neuen Gebühren erfolgt.

III. INKRAFTSETZUNG

Die teilrevidierte Gebührenordnung tritt am **1. November 2005** in Kraft. Die neuen Gebühren für Beteiligungsrechte im «EU-kompatiblen» Segment der SWX finden auf alle Kotierungen Anwendung, die ab dem Tag der Inkraftsetzung erfolgen.

IV. TEILREVIDIERTE GEBÜHRENORDNUNG

1. Kotierung von Beteiligungsrechten

[Neu:] 1.9
*Zusatzgebühr
Prospektprüfung im
«EU-kompatiblen»
Segment der SWX*

Für die Prüfung eines Prospektes im Rahmen der Kotierung im «EU-kompatiblen» Segment der SWX wird dem Emittenten zusätzlich zu den Gebühren der SWX die Gebühr für eine allfällige Prospektprüfung durch die UK Financial Services Authority (FSA) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den relevanten Bestimmungen der FSA.

2. Aufrechterhaltung der Kotierung bei Beteiligungsrechten

[Neu:] 2.3
*Jährliche variable Gebühr
im «EU-kompatiblen»
Segment der SWX
«Disclosure rules»*

Von Emittenten, deren Valoren im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotiert sind und die den «Disclosure Rules» der FSA unterstehen, wird eine jährliche variable Gebühr von CHF 12.50 pro eine Million CHF Kapitalisierung erhoben.

Die variable Gebühr beläuft sich auf maximal CHF 75 000.

Für die anderen Emittenten von im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotierten Valoren wird die jährliche variable Gebühr gemäss Ziff. 2.2 erhoben.

[Neu:] 2.4
*Jährliche variable Gebühr
pro rata temporis bei der
erstmaligen Unterstellung
unter die «Disclosure
Rules» der FSA
Bestehende Emittenten*

Bei der erstmaligen Unterstellung von im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotierten Emittenten unter die «Disclosure Rules» der FSA wird die jährliche variable Gebühr pro rata temporis erhoben.

Für bereits an der SWX-kotierte Emittenten ergibt sich die Gebühr aus der Differenz zwischen der (rechnerischen) jährlichen variablen Gebühr im «EU-kompatiblen» Segment der SWX für den betreffenden Emittenten (gemäss Ziff. 2.3) und der für das betreffende Jahr in Rechnung gestellten jährlichen variablen Gebühr (gemäss Ziff. 2.2), multipliziert mit dem Pro-rata-temporis-Faktor (gemäss Ziff. 2.6).

[Neu:] 2.5

Jährliche variable Gebühr pro rata temporis bei der erstmaligen Unterstellung unter die «Disclosure Rules» der FSA

Neuemittenten

Für Neuemittenten beträgt die Pro-rata-temporis-Gebühr CHF 4 pro eine Million CHF Kapitalisierung (maximal jedoch CHF 25 000), multipliziert mit dem Pro-rata-temporis-Faktor (gemäss Ziff. 2.6).

[Neu:] 2.6

Jährliche variable Gebühr pro rata temporis bei der erstmaligen Unterstellung unter die «Disclosure Rules» der FSA

Pro-rata-temporis-Faktor

Der Pro-rata-temporis-Faktor wird durch den Zeitpunkt der erstmaligen Unterstellung unter die «Disclosure Rules» der FSA bestimmt:

1. Januar–31. März:	100%
1. April–30. Juni:	75%
1. Juli–30. September:	50%
1. Oktober–31. Dezember:	25%

8. Allgemeine Bestimmungen

[Neu:] 8.1.5

Prospektprüfungsgebühr der FSA im «EU-kompatiblen» Segment der SWX

Die Prospektprüfungsgebühr der FSA wird von der SWX an die FSA bezahlt und dem Emittenten zusammen mit den Kotierungsgebühren der SWX im Originalbetrag in Rechnung gestellt (gemäss Ziff. 8.1.1).

[Neu:] 8.1.6

Jährliche variable Gebühr pro rata temporis bei der erstmaligen Unterstellung unter die «Disclosure Rules» der FSA

Die Rechnungsstellung für die Pro-rata-temporis-Gebühr erfolgt zum Zeitpunkt der Unterstellung unter die «Disclosure Rules» der FSA bzw. im Falle einer Prospektprüfung zusammen mit der Rechnungsstellung für diese gemäss Ziff. 8.1.1.

[Neu:] 8.2.3

Jährliche variable Gebühr im «EU-kompatiblen» Segment der SWX

Bestehende Emittenten

Massgebend für die Berechnung der Gesamtkapitalisierung der im «EU-kompatiblen» Segment der SWX kotierten Valoren ist der Schlusskurs des letzten Handelstages des Vorjahres.

[Neu:] 8.2.4

Jährliche variable Gebühr im «EU-kompatiblen» Segment der SWX

Neuemittenten

Massgebend für die Berechnung der Gesamtkapitalisierung der im «EU-kompatiblen» Segment der SWX neu zu kotierenden und am letzten Handelstag des Vorjahres nicht an der SWX kotierten Valoren ist der Schlusskurs des ersten Handelstages.

9. Schlussbestimmungen

[Neu:] 9.1 Die mit Beschluss der Zulassungsstelle vom 20. Oktober 2003 revidierte Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
Inkraftsetzung

[Neu:] 9.2 Die mit Beschluss der Zulassungsstelle vom 30. September 2005 revidierten Bestimmungen (Ziff. 1.9, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 8.1.5, 8.1.6, 8.2.3, 8.2.4, 9.1 und 9.2) treten am 1. November 2005 in Kraft.
Revision

Der **Anhang der Gebührenordnung zum Kotierungsreglement** wurde entsprechend angepasst und ist sofort auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet wie folgt abrufbar:

http://www.swx.com/download/admission/fees_appendix_de.pdf

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2005_de.html

BETEILIGUNGSRECHTE

Kotierung

1.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 3 000
1.2	Variable Gebühr	für die Kotierung neuer Beteiligungsrechte Neuemitteln: maximal CHF 80 000 Kapitalerhöhung: maximal CHF 50 000	CHF 10 pro Mio. CHF Kapitalisierung
1.3	Zusatzgebühr	für Neuemittenten	CHF 10 000
1.4	Zusatzgebühr	für die Prüfung des Kotierungsprospekts	CHF 5 000
1.5	Zusatzgebühr	für eine separate Handelslinie bei Aktienrückkäufen und öffentlichen Kaufangeboten	CHF 3 000
1.6	Zusatzgebühr	für weitere Valoren	CHF 2 000
1.7	Pauschalgebühr	für die Sekundärkotierung ausländischer Emittenten	CHF 5 000
1.9	Zusatzgebühr	für die Prüfung des Prospekts durch die UK Financial Services Authority	GBP Betrag gemäss FSA Bestimmungen

Aufrechterhaltung der Kotierung

2.1	Grundgebühr	jährlich	CHF 6 000
2.2	Variable Gebühr	jährlich maximal CHF 50 000	CHF 10 pro Mio. CHF Kapitalisierung
2.3	Variable Gebühr «EU-kompatibles» Segment	jährlich (für Emittenten unter den «Disclosure Rules» der FSA) maximal CHF 75 000	CHF 12.50 pro Mio. CHF Kapitalisierung
2.4	Variable Gebühr «EU-kompatibles» Segment	pro rata temporis für das laufende Jahr (bestehende Emittenten)	
2.5	Variable Gebühr «EU-kompatibles» Segment	pro rata temporis für das laufende Jahr (Neuemittenten) maximal CHF 25 000	CHF 4 pro Mio. CHF Kapitalisierung

ANLAGEFONDS

Kotierung

3.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	CHF 3 000
3.2	Zusatzgebühr	für neue Anlagefonds bzw. Dachfonds	CHF 10 000
3.3	Zusatzgebühr	für jeden weiteren Subfonds	CHF 2 000

Aufrechterhaltung der Kotierung

4.1	Grundgebühr	jährlich	CHF 3 000
-----	-------------	----------	-----------

ANLEIHEN

Kotierung

5.1	Grundgebühr	für die Bearbeitung eines Kotierungsgesuchs	
5.1.1		bei Einreichung des Gesuchs um provisorische Zulassung zum Handel per Fax oder Post	CHF 3 000
5.1.2		bei elektronischer Einreichung des Gesuchs um provisorische Zulassung zum Handel («IBL»)	CHF 2 000
5.2	Variable Gebühr	für die Kotierung neuer und Aufstockung bereits kotierter Anleihen	CHF 10 pro Mio. CHF Nominalbetrag
5.3	Zusatzgebühr	für Neuemittenten	CHF 10 000
5.4	Zusatzgebühr	für die Prüfung des Kotierungsprospekts	CHF 5 000
5.5	Pauschalgebühr	für die Prüfung und Registrierung von Emissionsprogrammen	CHF 6 000
5.6	Pauschalgebühr	für die Prüfung der Wiederauflage und erneute Registrierung von Emissionsprogrammen	CHF 3 000
5.7	Zusatzgebühr	für die Prüfung des Kotierungsprospekts bei Emissionsprogrammen	CHF 2 000

DERIVATE

Kotierung

6.1	Pauschalgebühr	bemisst sich nach der vom Emittenten im Voraus bestimmten Anzahl Kotierungen («Paket»)	
6.1.3	Pauschalgebühr	Anzahl: 200 Derivate	CHF 300 000
6.1.4	Pauschalgebühr	Anzahl: 500 Derivate	CHF 600 000
6.1.5	Pauschalgebühr	Anzahl: 1 000 Derivate	CHF 990 000
6.1.6	Pauschalgebühr	Anzahl: 2 000 Derivate	CHF 1 600 000
6.1.7	Pauschalgebühr	Anzahl: 5 000 Derivate	CHF 3 000 000
6.1.8	Pauschalgebühr	Anzahl: 10 000 Derivate	CHF 4 500 000
6.2	Pauschalgebühr	für einzelne Derivate: Einreichung via IBL	CHF 1 700
6.3	Pauschalgebühr	für einzelne Derivate: Einreichung per Fax oder Post	CHF 3 500
6.4	Pauschalgebühr	für die Aufstockung von Derivaten	1/2 Kotierungseinheit
6.5	Pauschalgebühr	für die Sekundärkotierung von Derivaten	CHF 2 500
6.6	Pauschalgebühr	für die Prüfung der Kotierungsdokumentation	maximal CHF 10 000
6.7	Pauschalgebühr	für die Prüfung und Registrierung von Derivatprogrammen	CHF 12 000
6.8	Pauschalgebühr	für die Prüfung der Wiederauflage von Derivatprogrammen	CHF 8 000

6.9	Pauschalgebühr	für die Prüfung der Registrierungsdokumente für Standard-Optionen	CHF 4 000
6.10	Zusatzgebühr	für Neuemittenten	CHF 10 000

WEITERE DIENSTLEISTUNGEN UND BEWILLIGUNGEN

7.2	Gebühr	für die Bearbeitung von Ausnahmegesuchen und Vorentscheide	maximal CHF 10 000
7.4	Gebühr	für die Erteilung von schriftlichen Auskünften	nach Aufwand
7.5	Gebühr	für ausserordentliche Aufwendungen und Expertenkosten	nach Aufwand
7.6	Gebühr	für die Bearbeitung von Gesuchen um Anerkennung gemäss Art. 50 KR	CHF 5 000
7.7	Gebühr	für die Bearbeitung von Gesuchen um Erneuerung/Erweiterung der Anerkennung gemäss Art. 50 KR	CHF 2 000
7.8	Gebühr	für die Bearbeitung von Sanktionsverfahren	nach Aufwand

